

Umstritten sind die Herkunft dieser als Senioratserbfolge⁴⁾ bezeichneten Regelung und die Form, die Geiserich ihr gab. Hermann Schulze, der sich als erster wissenschaftlich mit diesem Problem beschäftigte, verwies auf ähnliche Erbfolgeregelungen bei den osmanischen Türken und afrikanischen Berberstämmen⁵⁾. Auch Ludwig Schmidt schloß „eine Anlehnung an orientalische Einrichtungen, namentlich aber an die den Vandalen wohlbekannten Ordnungen der maurischen Nachbarvölker“⁶⁾ nicht aus. Heinrich Mitteis meinte ebenfalls, das Senioratsgesetz „dürfte von den Mauren entlehnt worden sein“⁷⁾.

Aus zeitlichen Gründen ist die Möglichkeit einer Einwirkung osmanischer Institutionen auf das Vandalenreich auszuschließen⁸⁾. Wenn auch bei den Berbern eine Senioratserbfolge im 2. vorchristlichen Jahrhundert bezeugt ist⁹⁾, so wird man mit Schlüssen auf eine mögliche Einwirkung auf das Vandalenreich deshalb zurückhaltend sein müssen, weil die Herrschaftsnachfolge der Berberstämme im 5. Jh. unbekannt ist. Zwei Gründe sprechen gegen eine Übernahme berberischer Verfassungsformen durch Geiserich. Als die Araber um 700 in das nordwestliche Afrika eindringen und dabei in langandauernde Kämpfe mit den Berbern verwickelt wurden, standen die autochthonen Stämme unter dem Oberbefehl einer Königin¹⁰⁾. Die Regierung einer Frau schließt jedoch die Existenz einer Senioratserbfolge, wie sie bei den Vandalen bestand, aus. Auch hat es den Anschein, daß die Leiter der berberischen Gemeinwesen Vandalen und Römer als ihre Vorbilder betrachteten und versuchten, sie nachzuahmen: für den gentilen Königstitel des 508 bezeugten *rex gentium Maurorum et Romanorum* hat Herwig Wolfram vandalisches Vorbild

4) Paul Viollet, *Mémoire sur la tanistry*, *Mémoires de l'Institut National de France, Académie des Inscriptions et des Belles-Lettres* 32 (1891) S. 275 sprach sich ohne nähere Begründung gegen die Verwendung des Begriffes Seniorat aus, den er durch das aus dem Irischen stammende Wort *tanistry* ersetzt wissen wollte. Wir sehen jedoch keinen Anlaß, auf den Terminus Seniorat zu verzichten.

5) Hermann Schulze, *De testamento Genserici* (1859) S. 21.

6) Schmidt, *Wandalen* S. 159.

7) Heinrich Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters* (41953) S. 32. Reinhard Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung* (1961) S. 329 äußert sich zurückhaltend.

8) Viollet, *Tanistry* S. 282 stellte fest, daß die Senioratserbfolge bei den Osmanen erst seit Achmed I. (1603—1617) üblich war.

9) Schulze, *De testamento* S. 21.

10) Charles-André Julien, *Histoire de l'Afrique du Nord*, Bd. 2 (1960) S. 20 f.